

Spezialbroschüre Nr. 02

Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. In Abweichung zur damaligen Fassung wird mit dem Kapitel „Das Wichtigste in Kürze“ ein Überblick über die Steuerpflicht bei der MWST vermittelt. Das seit 1. Januar 2001 gültige Merkblatt „Option nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG“ ist in die vorliegende Broschüre integriert worden. Zusätzlich wurde die Publikation mit den Kapiteln „Rechnungsstellung“ und „Abrechnungsperioden“ ergänzt. Dies führt zu einem anderen Aufbau der Broschüre, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mit der Broschüre aus dem Jahr 2000 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
HRegV	Handelsregisterverordnung (SR 221.411)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

Das Wichtigste in Kürze	7
1. Die Steuerpflicht bei der MWST	8
1.1 Grundsatz	8
1.2 Bedeutung des Begriffs „steuerpflichtige Person“	8
1.3 In Frage kommende steuerpflichtige Personen	8
1.4 Umsätze, welche die Steuerpflicht auslösen können	9
1.5 Umsätze, welche die Steuerpflicht nicht auslösen	11
2. Die Steuerpflicht	12
2.1 Grundsatz	12
2.2 Ausnahmen von der Steuerpflicht	12
2.2.1 Ausnahmen von der Steuerpflicht wegen der Art der Tätigkeit	12
2.2.2 Ausnahmen von der Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland	13
2.2.3 Ausnahmen von der Steuerpflicht wegen nicht Erreichens der Betragsgrenzen	13
2.3 Massgebender Jahresumsatz	15
2.4 Die Steuerzahllast	15
2.4.1 Berechnung der Steuerzahllast mittels Saldosteuersatz	16
2.4.2 Effektive Berechnung der Steuerzahllast	17
2.5 Steuersätze	18
3. Beginn der Steuerpflicht	19
3.1 Hinweis	19
3.2 Aufnahme einer steuerbaren Tätigkeit oder Geschäftserweiterung	19
3.2.1 Vorgehensweise bei Fehlen aussagekräftiger Angaben über den zu erwartenden Umsatz und die geschuldete MWST	20
3.2.2 Ermittlung des massgebenden Umsatzes bei Aufnahme der Tätigkeit	20
3.3 Bestehende Betriebe, für welche bei Aufnahme der Tätigkeit keine Steuerpflicht gegeben war	21
3.4 Anmeldung als steuerpflichtige Person	21
4. Optionen (freiwillige Steuerpflicht / freiwillige Versteuerung von Umsätzen)	21
4.1 Kreis derjenigen, die für die freiwillige Steuerpflicht beziehungsweise freiwillige Versteuerung von Umsätzen in Frage kommen	22
4.2 Freiwillige Steuerpflicht nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 MWSTG	22
4.3 Freiwillige Steuerpflicht nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG	23
4.3.1 Allgemeines	23
4.3.2 Frist zur Einreichung des Gesuches / Beginn der Option	24
4.3.3 Folgen bei Erreichung der Umsatzgrenze innerhalb 5 Jahren	24
4.3.4 Folgen bei Nicht-Erreichen der Umsatzgrenze oder Einstellung der Tätigkeit innerhalb 5 Jahren	25
4.3.4.1 Folgen, wenn die Eintragung zu Recht erfolgte	25
4.3.4.2 Folgen, wenn die Eintragung zu Unrecht erfolgte	26
4.4 Freiwillige Versteuerung von Umsätzen (Art. 26 Abs. 1 MWSTG) durch bereits steuerpflichtige Personen	27
5. Steuerpflicht beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	27

		6
6.	Von der neu steuerpflichtigen Person besonders zu beachten	28
6.1	Rechnungstellung	28
6.2	Abrechnungsperioden, fristgerechte Steuerentrichtung, Verzugs- und Ver- gütungszins	29
7.	Ende der Steuerpflicht	29
7.1	Aufgabe der steuerbaren Tätigkeit	29
7.2	Nichterreichen der massgebenden Betragsgrenzen	30
7.3	Ende der Option.	30
7.4	Abmeldung	30

Gültig bis
31. Dezember 2009

Das Wichtigste in Kürze

Die MWST ist eine Selbstveranlagungssteuer. Unabhängig von der Rechtsform klären alle, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, ihre Steuerpflicht selber ab und melden sich schriftlich bei der ESTV an, sofern die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn die erbrachten Leistungen der MWST unterliegen (☞ Ziff. 1.4) und gleichzeitig die für die Steuerpflicht massgebenden Betragsgrenzen (☞ Ziff. 2.3) überschritten werden. Die in der vorliegenden Broschüre gemachten Aussagen gelten grundsätzlich auch für im Ausland domizilierte Firmen, welche in der Schweiz werkvertragliche Leistungen erbringen.

Nicht alle Tätigkeiten unterliegen der MWST. Zum Normalsatz von 7,6% steuerbar sind in der Regel die im Inland erbrachten Leistungen. Nach Artikel 19 MWSTG sind Lieferungen von Gegenständen ins Ausland und gewisse Dienstleistungen (z.B. Umsätze aus Transporten oder Reisen ins Ausland) von der MWST befreit. Solche Umsätze sind jedoch bei der Abklärung der Steuerpflicht mit zu berücksichtigen.

Demgegenüber unterliegen Dienstleistungen, bei welchen der Ort der Dienstleistung nach Artikel 14 MWSTG im Ausland liegt, nicht der MWST (z.B. Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern). Von der MWST ausgenommen sind gewisse Leistungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialfürsorge, Bildung, Kultur, Sport, Finanzen und Immobilien (☞ Ziff. 1.5). Die nicht der MWST unterliegenden und von der MWST ausgenommenen Umsätze zählen nicht zu den massgebenden Umsätzen, welche die obligatorische Steuerpflicht auslösen.

Nebst dem Normalsatz von 7,6% kennt das MWSTG den reduzierten Satz von 2,4% (z.B. für Lebensmittel, Bücher und Zeitschriften) sowie den Sondersatz von 3,6% für Beherbergungsleistungen (☞ Ziff. 2.5).

Die Voraussetzungen für die Steuerpflicht sind bei Neuaufnahme einer Tätigkeit oder bei einer Geschäftserweiterung (☞ Ziff. 3.2) erfüllt, wenn für die ersten zwölf Monate ab Aufnahme der Tätigkeit oder Geschäftserweiterung zu erwarten ist, dass die massgebenden Betragsgrenzen überschritten werden. In diesem Fall beginnt die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit oder der Geschäftserweiterung.

Bei einem bestehenden Betrieb (☞ Ziff. 3.3) sind die Bedingungen für die Steuerpflicht gegeben, wenn die massgebenden Betragsgrenzen erstmals in einem Kalenderjahr überschritten werden. In diesem Fall beginnt die Steuerpflicht am 1. Januar des Folgejahres.

Beträgt der für die Steuerpflicht massgebende Jahresumsatz nicht mehr als 75'000 Franken, ist keine Steuerpflicht gegeben. Bei einem massgebenden Jahresumsatz von mehr als 250'000 Franken ist die Steuerpflicht gegeben. Beträgt

der für die Steuerpflicht massgebende Jahresumsatz mehr als 75'000 Franken, aber nicht mehr als 250'000 Franken, ist die Steuerzahllast zu berechnen. Zur Vereinfachung kann diese mit dem Saldosteuersatz, der für die entsprechende Branche gültig ist, ermittelt werden (☞ Ziff. 2.4.1).

Sind die Voraussetzungen für die Steuerpflicht nicht erfüllt, kann unter bestimmten Voraussetzungen und auf Gesuch hin für die Steuerpflicht optiert werden, d.h. sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellen (☞ Ziff. 4).

Die An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form bei der ESTV. Diesbezügliche Mitteilungen können online auf der Homepage der ESTV erfolgen. Dort abrufbar ist auch die aktuelle Fassung des MWSTG.

1. Die Steuerpflicht bei der MWST

1.1 Grundsatz

Die MWST ist eine Selbstveranlagungssteuer. Wer beispielsweise Handel treibt, Handwerker, Fabrikant oder Dienstleistungserbringer ist, klärt seine Steuerpflicht selber ab und meldet sich, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, bei der ESTV an. Die steuerpflichtige Person erhält dann nebst der MWST-Nr. verschiedene Unterlagen, die hilfreich sind, die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen.

☞ Betreffend Steuerpflicht beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland siehe Ziff. 5.

1.2 Bedeutung des Begriffs „steuerpflichtige Person“

Als steuerpflichtige Person gilt grundsätzlich,

- a) wer im Inland Umsätze tätigt, welche die Steuerpflicht auslösen (☞ Ziff. 1.4) und dabei die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach Ziff. 2 erfüllt;
- b) wer für die Steuerpflicht optiert, d.h. sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellt (☞ Ziff. 4);
- c) wer Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht und nicht bereits nach Buchstabe a oder b steuerpflichtig ist (☞ Ziff. 5);
- d) wer Gegenstände importiert (der Zollzahlungspflichtige).

1.3 In Frage kommende steuerpflichtige Personen

Allé, die selbständig¹ eine kommerzielle, industrielle, handwerkliche oder andere gewerbliche oder berufliche Tätigkeit zwecks Erzielung von Einnahmen ausüben, und zwar selbst dann, wenn die Gewinnabsicht fehlt.

¹ Eine selbständige Tätigkeit wird angenommen, wenn im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes unternehmerisches Risiko Umsätze getätigt werden. Wenn also keine Arbeitnehmerstellung anzunehmen ist.

Dies betrifft sowohl natürliche Personen als auch Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, unselbständige öffentliche Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen.

Steuerpflichtig können beispielsweise werden:

- Inhaber von Einzelfirmen;
- einfache Gesellschaften, die gegen aussen gemeinsam auftreten (Arbeits- und Handwerkergemeinschaften, Konsortien, Coiffeurgemeinschaften usw.);
- Personengesellschaften, wie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
- Juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften;
- Betriebe, Ämter und andere Dienststellen der öffentlichen Hand, wie beispielsweise die industriellen Betriebe einer Gemeinde, die Materialzentrale eines Kantons;
- Veranstalter von Publikums- und Festanlässen;
- Verbände und Vereine (z.B. Sportvereine; ☞ Ausnahme unter Ziff. 2.2.3);
- gemeinnützige Institutionen (☞ Ausnahme unter Ziff. 2.2.3);
- ausländische Unternehmen, die im Inland steuerbare Umsätze tätigen (☞ Ausnahme unter Ziff. 2.2.2).

Die Tätigkeit wird selbständig und gewerblich ausgeübt. Dies schliesst einerseits die reinen Lohnbezüger und andererseits die Amtsstellen, welche ausschliesslich hoheitliche Funktionen ausüben, von der Steuerpflicht aus.

Die Tätigkeiten von Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder ähnlichen Funktionsträgern gelten als unselbständige Erwerbstätigkeiten. Ihre Honorare unterliegen demzufolge nicht der MWST, sofern sie durch die betreffenden Personen – und nicht durch deren Arbeitgeber (oder Dritte) – vereinnahmt werden.

1.4

Umsätze, welche die Steuerpflicht auslösen können

Der MWST unterliegen grundsätzlich folgende Umsätze, sofern diese nicht ausdrücklich von der MWST ausgenommen sind (Art. 18 MWSTG):

- Entgelte aus steuerbaren Lieferungen im Inland;
- Entgelte aus Exporten von Gegenständen (Art. 19 MWSTG);
- Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen im Inland (Münz- und Feingold nach Art. 36 – 37 MWSTGV);
- Entgelte aus steuerbaren Dienstleistungen nach Artikel 14 MWSTG, bei denen der Ort der Dienstleistung im Inland ist;
- Entgelte aus steuerbaren Dienstleistungen nach Artikel 14 MWSTG, bei denen der Ort der Dienstleistung ebenfalls im Inland ist, die aber aufgrund von Artikel 19 MWSTG von der MWST befreit sind;
- Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG;

- Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland (☞ Ziff. 5).

Unter Lieferungen werden hauptsächlich die Veräußerung und Vermietung von Gegenständen und die Arbeiten an Gegenständen (Herstellung, Reparatur, Instandstellung, Kontrolle usw.) verstanden.

Als Gegenstände gelten sowohl bewegliche (Fahrnis) als auch unbewegliche Sachen (Gebäude, Grundstücke) sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches.

Beispiele von steuerbaren Lieferungen

(☞ Ausnahmen unter Ziff. 1.5)

- Verkauf von Lebensmitteln, Medikamenten, Büchern, Zeitungen;
- Liefern von Gas, Wasser, Elektrizität, Brennstoffen, Wärme, Dampf;
- Vermieten/Verleasen eines Autos, Fernsehgerätes;
- Vermieten/Verkaufen einer Datenverarbeitungsanlage;
- Reparieren einer Uhr;
- Reinigen von Kleidern;
- Funktionskontrolle an einer Maschine;
- Eichen von Flaschen, Messgeräten;
- Arbeiten an Gebäuden oder an Grundstücken einschliesslich Reinigung, Gartenbau;
- Abliefern eines Gebäudes, das der Generalunternehmer für fremde Rechnung erstellen liess;
- Behandeln von Tieren durch Tierärzte und Tierspitäler (Untersuchen, Pflegen, Operieren usw.) sowie die Pflege durch Hundesalons.

Als Dienstleistung gilt nach Artikel 7 Absatz 1 MWSTG jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstandes ist. Eine Dienstleistung liegt nach Artikel 7 Absatz 2 MWSTG ebenfalls vor, wenn immaterielle Werte und Rechte überlassen werden, auch wenn sie nicht in einer Urkunde verbrieft sind (Bst. a) oder wenn eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird (Bst. b).

Beispiele von steuerbaren Dienstleistungen

(☞ Ausnahmen unter Ziff. 1.5)

- Befördern von Personen und Gegenständen, Aufbewahren von Gegenständen sowie alle Dienstleistungen von Spediteuren;
- Abtreten oder Überlassen von Patenten, Marken, Mustern, Modellen, Plänen, Formeln, Verfahren, Programmen, Berechnungen, Rechten und ähnlichen immateriellen Gütern;
- Software-Leistungen, Datenverarbeitungsleistungen, Betrieb einer Datenbank;
- Leistungen, die der Werbung oder Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen;

- Untersuchungen, Versuche, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die beispielsweise auf das Herstellen von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen oder auf das Schaffen immaterieller Güter ausgerichtet sind;
- Architektur- oder Ingenieurarbeiten, Leistungen von Geologen, Geometern und Vermessungsbüros;
- Beratungen, Begutachten und Vertreten in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen, Beurkunden von Rechtsgeschäften einschliesslich jener durch Amtsnotare, Vermögensverwaltung, Buchführen für Dritte und Bücherrevision;
- Personalverleih;
- Abgabe von Ess- und Trinkwaren im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung und Beherbergungsleistungen;
- Dienstleistungen im Bereich des Sports (Sponsoring, Entgelt für Spielertransfers);
- Dienstleistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften;
- Dienstleistungen des Telekommunikations- und Fernmeldewesens;
- Dienstleistungen von Reisebüros;
- Recycling/Entsorgung;
- Einziehen von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft);
- Verwahren und Verwalten von Wertpapieren und Anteilen im Rahmen eines sogenannten offenen Depots sowie Treuhandgeschäfte;
- Verwalten von Liegenschaften für fremde Rechnung.

Der für die Prüfung der Steuerpflicht massgebende **Eigenverbrauch** beschränkt sich auf Bauwerke, die beim Hersteller, Generalunternehmer oder Vermieter für den Verkauf respektive für die Vermietung (Verpachtung) bestimmt sind (Art. 9 Abs. 2 Bst. a MWSTG).



Für die Abklärung der Steuerpflicht ist der Gesamtumsatz aus allen steuerbaren Tätigkeiten, mit Einbezug der steuerbefreiten Umsätze nach Artikel 19 Absatz 2 MWSTG, d.h. namentlich der Exporte, massgebend.

1.5

Umsätze, welche die Steuerpflicht nicht auslösen

- Von der MWST ausgenommene Umsätze nach Artikel 18 MWSTG;
- Lieferungen im Ausland (Ausland-Ausland-Geschäfte);
- Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 MWSTG; sofern der Ort der Dienstleistung im Ausland liegt;
- Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG, sofern der Empfänger im Ausland domiziliert ist;
- Umsätze aus hoheitlicher Tätigkeit nach Artikel 23 Absatz 1 MWSTG;
- Beträge nach Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe a bis d MWSTG, namentlich Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand;

- Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 MWSTG.

2. Die Steuerpflicht

2.1 Grundsatz

Wer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, welche die Steuerpflicht auslösen (☞ Ziff. 1.4), ist bei einem Jahresumsatz von mehr als 75'000 Franken grundsätzlich steuerpflichtig.

☞ Ausnahmen unter Ziff. 2.2.

2.2 Ausnahmen von der Steuerpflicht

Nebst den vorstehend in Ziff. 1.5 genannten Umsätzen, welche die Steuerpflicht nicht auslösen, bestehen auch Ausnahmen von der Steuerpflicht wegen der Art der Tätigkeit (☞ Ziff. 2.2.1), von Unternehmen mit Sitz im Ausland (☞ Ziff. 2.2.2) und wegen Nichterreichens von Betragsgrenzen (☞ Ziff. 2.2.3).

2.2.1 Ausnahmen von der Steuerpflicht wegen der Art der Tätigkeit

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG fallen unter die Ausnahmen:

- Landwirte, Forstwirte und Gärtner für die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei;
- Viehhändler für die Umsätze von Vieh;
- Milchsammelstellen für die Umsätze von Milch an Milchverarbeiter.

Den Landwirten gleichgestellt sind unter anderem:

- Hors-sol-Betriebe;
- Eierproduzenten;
- Baumschulen;
- Champignon- und Bienenzüchter;
- Alpwirtschaftsbetriebe;
- Züchter von Tieren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind (z.B. Vieh, Wild, Geflügel, Strausse, Kaninchen, Speisefische);
- Rebbauern, für die Umsätze aus den im eigenen Betrieb gewonnenen Trauben oder die daraus hergestellten unvergorenen Traubenmoste;
- Berufsfischer.

Die Ausnahme von der Steuerpflicht für vorstehend genannte Tätigkeiten gilt auch, wenn daneben noch andere steuerbare Tätigkeiten ausgeübt werden.



Übersteigen die Einnahmen aus **anderen steuerbaren Tätigkeiten** die Betragsgrenzen gemäss Ziff. 2.2.3, wird die Steuerpflicht ausgelöst. Alle Einnahmen aus solchen Tätigkeiten unterliegen der MWST.

Beispiele anderer steuerbarer Tätigkeiten

- *Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei;*
- *Aufzucht von nicht für die menschliche Ernährung bestimmten Tieren, beispielsweise die Aufzucht von Hunden, Mäusen oder Ziervögeln;*
- *Umsätze von Weinbauern aus selbst oder durch Dritte gekelertem Wein;*
- *Bodenbearbeitungs-, Spritz- oder Erntearbeiten für Rechnung Dritter;*
- *Pflanzen- und Gartenartikelhandel;*
- *Landschaftsgärtnerarbeiten für Dritte (z.B. Gartenpflege und -bau);*
- *Wasserlieferungen aus eigener Quelle;*
- *Kieslieferungen aus eigener Kiesgrube;*
- *Betrieb einer Gastwirtschaft.*

☞ Näheres dazu in der Broschüre Urproduktion und nahestehende Bereiche sowie in der Broschüre Gärtner und Floristen.

2.2.2

Ausnahmen von der Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c MWSTG gilt für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich Dienstleistungen der in Artikel 14 Absatz 3 MWSTG aufgezählten Arten erbringen, die Ausnahme von der Steuerpflicht. Nach den unter Ziff. 4.2 genannten Voraussetzungen können solche Unternehmen für die Steuerpflicht jedoch optieren, d.h. sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellen.



Die Ausnahme von der Steuerpflicht gilt jedoch nicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e MWSTG an einen nicht steuerpflichtigen Empfänger erbringen.

2.2.3

Ausnahmen von der Steuerpflicht wegen nicht Erreichens der Betragsgrenzen

Das MWSTG sieht folgende Betragsgrenzen vor:

- Wer nicht mehr als 75'000 Franken Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist nicht steuerpflichtig;
- Wer aus steuerbaren Leistungen einen Jahresumsatz bis zu 250'000 Franken erzielt, ist nicht steuerpflichtig, solange die nach Abzug der Vorsteuer ver-

bleibende MWST (Steuerzahllast) pro Jahr nicht mehr als 4'000 Franken beträgt. Sobald jedoch die Steuerzahllast erstmalig überschritten wird, sind die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt;

- Nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen mit einem Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis 150'000 Franken sind nicht steuerpflichtig.

Bei einem Sportverein kommt die Umsatzgrenze von 150'000 Franken zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine juristische Person in der Rechtsform eines **Vereins** (Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. fallen nicht darunter);
- Die Vereinsleitung obliegt Personen, welche weder vom Verein angestellt sind noch für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Nicht als finanzielle Entschädigung zählt die Abgeltung von Auslagen im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben;
- Es wird keine systematische Gewinnerzielung angestrebt. Wird allenfalls ein Gewinn aus einer Tätigkeit erzielt, so wird dieser für die Finanzierung anderer Tätigkeiten des Vereins eingesetzt.

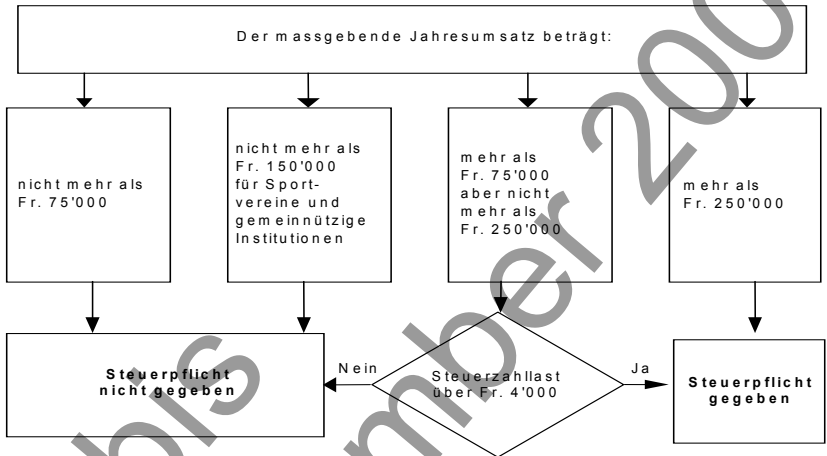
Bei einer gemeinnützigen Organisation/Institution kommt die Umsatzgrenze von 150'000 Franken zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:²

- Es handelt sich um eine juristische Person, welche auf die Verteilung des Reingewinns an die Mitglieder, Gesellschafter und Organe verzichtet. Ist die juristische Person eine Erwerbsgesellschaft, muss dieser Verzicht in den Statuten ausdrücklich festgehalten sein;
- Ihre Mittel sind unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- Sie übt eine Tätigkeit aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegt;
- Sie übt diese Tätigkeit uneigennützig aus.

Liegt eine Bestätigung der kantonalen Steuerverwaltung vor, wonach die Organisation wegen Gemeinnützigkeit vollumfänglich von der direkten Bundessteuer befreit ist, wird die Gemeinnützigkeit auch bei der MWST anerkannt.

2.3 Massgebender Jahresumsatz

Als massgebender Jahresumsatz gilt das Total der vereinnahmten Entgelte (Einnahmen zuzüglich Entgelte aus Verrechnungen und Warehingabe an Zahlungen statt [Wareneintausch]) für im Inland ausgeführte steuerbare Lieferungen und im Inland erbrachte steuerbare Dienstleistungen zuzüglich Wert des Eigenverbrauchs nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG.



2.4 Die Steuerzahllast

Neben der Mindestumsatzgrenze von 75'000 Franken (resp. 150'000 Franken für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen) legt der Gesetzgeber eine weitere Betragsgrenze für das Auslösen der Steuerpflicht fest, die Steuerzahllast.

Unter dem Begriff Steuerzahllast wird die auf dem steuerbaren Umsatz geschuldete MWST, abzüglich der Vorsteuer verstanden.



Erzielt ein Unternehmen einen Jahresumsatz von bis zu 250'000 Franken und übersteigt die Steuerzahllast den Betrag von 4'000 Franken nicht, fällt das Unternehmen unter die Ausnahme von der Steuerpflicht.

2.4.1 Berechnung der Steuerzahllast mittels Saldosteuersatz³

Um kleineren Unternehmen die Abklärung der Steuerpflicht zu erleichtern, kann für die Ermittlung der Steuerzahllast die Saldosteuersatzmethode angewendet werden. Die wesentliche Erleichterung besteht darin, dass für die Ermittlung der Steuerzahllast nur die Einnahmen von Bedeutung sind. Die Vorsteuer auf Waren- und Materialaufwand sowie auf Investitionen und Gemeinkosten ist bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode im Sinne einer Pauschale berücksichtigt.

Bei der Festlegung der Saldosteuersätze wurde den besonderen Verhältnissen der einzelnen Branchen Rechnung getragen. Die Steuerzahllast dürfte von denjenigen, die aufgrund der effektiven Berechnung ([☞] Ziff. 2.4.2) ermittelt wird, nicht oder nur geringfügig abweichen.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Methode ist, dass der korrekte, für die ausgeübte Tätigkeit massgebende Saldosteuersatz zugeordnet wird. Die entsprechenden Saldosteuersätze können der Broschüre Saldosteuersätze entnommen werden. Wird eine zweite Tätigkeit ausgeübt, für die ein anderer Saldosteuersatz gilt, ist der für diese Tätigkeit zutreffende Saldosteuersatz anzuwenden, sofern der Umsatz aus dieser Tätigkeit regelmässig mehr als 10% am Gesamtumsatz beträgt. Bei bestimmten, in der Broschüre Saldosteuersätze abschliessend aufgeführten Branchen braucht es indessen mehr als 50% des Gesamtumsatzes, damit ein zweiter Saldosteuersatz zugeteilt wird.

Die Berechnung der Steuerzahllast kann in jedem Fall mittels Saldosteuersatz erfolgen, unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person später effektiv oder mit der Saldosteuersatzmethode abrechnet.

[☞] Näheres zur Saldosteuersatzmethode – insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Saldosteuersätze im Zeitpunkt der Abrechnung – in der Broschüre Saldosteuersätze.

Beispiel 1

Die Jost AG, welche ein Tea-Room und eine Bäckerei-Konditorei betreibt, war bisher nicht mehrwertsteuerpflichtig. Die Überprüfung des Umsatzes am Ende des laufenden Jahres zeigt folgendes Bild: Die Einnahmen aus der Bäckerei-Konditorei belaufen sich auf 170'000 Franken; die Einnahmen aus dem Tea-Room betragen 60'000 Franken.

Berechnung der Steuerzahllast mittels Saldosteuersatz:

Bäckerei-Konditorei	0,6% von Fr. 170'000.00	Fr. 1'020.00
Tea-Room	5,2% von Fr. 60'000.00	Fr. <u>3'120.00</u>
Jährliche Steuerzahllast		Fr. <u>4'140.00</u>

Die Steuerpflicht beginnt am 1. Januar des Folgejahres (☞ Ziff. 3.3).

Beispiel 2

Der Coiffeur- und Kosmetiksalon Bella Vista GmbH hat seinen Betrieb vor ungefähr drei Monaten aufgenommen. Weil das Coiffeurgeschäft nur als Teilzeitbetrieb geführt wird, war bei der Aufnahme der Tätigkeit nicht voraussehbar, dass die Betragsgrenzen überschritten werden. Im Coiffeurgeschäft wurden seit der Aufnahme der Tätigkeit Einnahmen von 7'500 Franken erzielt. Im Kosmetiksalon wurden 12'500 Franken vereinnahmt. Die Umrechnung auf ein volles Jahr ergibt für den Coiffeursalon Einnahmen von 30'000 Franken, für den Kosmetikbereich solche von 50'000 Franken.

Berechnung der Steuerzahllast mittels Saldosteuersatz:

Coiffeursalon	6,0% von Fr. 30'000.00	Fr. 1'800.00
Kosmetiksalon	5,2% von Fr. 50'000.00	Fr. <u>2'600.00</u>
Jährliche Steuerzahllast		Fr. <u>4'400.00</u>

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (☞ Ziff. 3.2).

2.4.2 Effektive Berechnung der Steuerzahllast

Wer die Steuerzahllast nicht mittels Saldosteuersätzen ermitteln will, kann sie effektiv berechnen. Dabei wird die geschuldete MWST auf den steuerbaren Einnahmen berechnet und die Vorsteuer aufgrund der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Einkaufsfakturen ermittelt. Es ist zu beachten, dass die Vorsteuer auf Investitionen nur anteilmässig berücksichtigt werden kann, d.h. ein Fünftel auf beweglichen Gegenständen beziehungsweise ein Zwanzigstel auf unbeweglichen Gegenständen. Die ESTV kann die entsprechenden Unterlagen einverlangen.



Bei Vorliegen eines Jahresabschlusses wird die Steuerzahllast durch die ESTV aufgrund der Buchhaltungskonti (Umsatz, Waren- und Materialaufwand sowie Gemeinkosten) berechnet.

Erzielt der Leistungserbringer sowohl Umsätze, welche für die Abklärung der Steuerpflicht massgebend sind, als auch Umsätze, welche die Steuerpflicht nicht auslösen, wird die anrechenbare Vorsteuer im Rahmen der Ermittlung der

Steuerzahllast nur so weit berücksichtigt, als sie im Zusammenhang mit den die Steuerpflicht auslösenden Umsätzen anfällt.⁴

Die Steuerzahllast kann in jedem Fall effektiv ermittelt werden, unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person später effektiv oder mit der Saldosteuersatzmethode abrechnet.

Beispiel

Der nicht steuerpflichtige Handelsbetrieb Zbinden GmbH überprüft Ende Jahr die Steuerpflicht. Der Umsatz laut Buchhaltung beläuft sich auf 200'000 Franken. Der verbuchte Warenaufwand beträgt 108'000 Franken, die vorsteuerabzugsberechtigten Gemeinkosten betragen 10'500 Franken, und die im Laufe des Jahres getätigten Investitionen in bewegliche Gegenstände belaufen sich auf 30'128 Franken (inkl. MWST).

Effektive Berechnung der Steuerzahllast:

a) Ermittlung der Umsatzsteuer:

Umsatz gemäss Buchhaltung	$\frac{\text{Fr. } 200'000 \times 7,6}{107,6}$	Fr. 14'126.40
---------------------------	--	---------------

b) Ermittlung der Vorsteuer:

Waren- und Materialaufwand	$\frac{\text{Fr. } 108'000 \times 7,6}{107,6}$	Fr. 7'628.30
----------------------------	--	--------------

Gemeinkosten	$\frac{\text{Fr. } 10'500 \times 7,6}{107,6}$	Fr. 741.65
--------------	---	------------

Investitionen (Abschreibung 20% von Fr. 30'128)	$\frac{\text{Fr. } 6'026 \times 7,6}{107,6}$	Fr. 425.60	Fr. 8'795.55
--	--	------------	--------------

Jährliche Steuerzahllast		<u>Fr. 5'330.85</u>
--------------------------	--	---------------------

Die Steuerpflicht beginnt am 1. Januar des Folgejahres (\neq Ziff. 3.3).

2.5 Steuersätze

Die MWST wird zum reduzierten Satz von **2,4%** auf dem Umsatz (und der Einfuhr) folgender Gegenstände erhoben:

- Wasser in Leitungen;
- Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke;
- Vieh, Geflügel, Fische zu Speisezwecken;
- Getreide;
- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Strässen, Kränzen u.dgl. veredelt;
- Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel für Tiere, Düngstoffe;

- Pflanzenschutzstoffe, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial;
- Medikamente;
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamemechanismus der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;

sowie auf:

- dem Entgelt für Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter (z.B. Werbespots);
- den von der MWST ausgenommenen Umsätzen nach Artikel 18 Ziffer 14 bis 16 MWSTG, unter der Voraussetzung, dass für deren Versteuerung optiert wurde;
- im Bereich der Landwirtschaft erbrachten Bodenbearbeitungsleistungen, die unmittelbar der Erzeugung von zum reduzierten Satz steuerbaren Urprodukten vorausgehen (z.B. Pflügen, Eggen, Ansäen), welche ihrerseits hauptsächlich zum Zweck der menschlichen Ernährung oder als Futter- und Streumittel für Tiere bestimmt sind;
- der Bearbeitung solcher noch mit dem Boden verbundenen Erzeugnisse (z.B. Ernten von Heu, Getreide, Gemüse, Trauben).

Beherbergungsleistungen (Übernachtungen mit Frühstück) in der Hotellerie sowie in der Parahotellerie sind zu **3,6%** steuerbar.

Auf den Umsätzen (und der Einfuhr) aller anderen Gegenstände sowie auf allen übrigen der MWST unterliegenden Dienstleistungen ist die MWST zu **7,6%** geschuldet.

3. Beginn der Steuerpflicht

3.1 Hinweis

Bei Betrieben, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitern, gelten hinsichtlich des Beginns der Steuerpflicht andere Kriterien als bei Betrieben, für welche die Steuerpflicht erneut geprüft werden muss, weil bei der seinerzeitigen Aufnahme der Tätigkeit die Voraussetzungen für die Steuerpflicht nicht gegeben waren.

3.2

Aufnahme einer steuerbaren Tätigkeit oder Geschäftserweiterung

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme dieser Tätigkeit oder mit der Geschäftserweiterung, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die **Bezugsgrößen** (☞ Ziff. 2.2.3) **innerhalb der nächsten zwölf Monate überschritten** werden. Unter Geschäftserweiterung wird eine Geschäftsübernahme oder die Eröffnung eines neuen Betriebszweiges verstanden. Die blosser Umsatzsteigerung als Folge eines grösseren Auftragsvolumens ist demzufolge keine Geschäftserweiterung. Ebenfalls ist der Übergang von einer Nebenerwerbstätigkeit zu einer Haupterwerbstätigkeit keine Geschäftserweiterung.

Anzeichen, welche darauf hinweisen, dass die Betragsgrenzen überschritten werden, können beispielsweise sein:

- Umfang der bereits erhaltenen Aufträge, Übernahme oder Weiterführung eines bereits bestehenden Betriebes;
- Anzahl Mitarbeiter;
- vorhandene Infrastruktur.

Planerfolgsrechnungen oder Budgetzahlen ohne konkrete Fakten/Unterlagen genügen nicht für die Eintragung in das MWST-Register auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme.

Beschränken sich die Aktivitäten vorerst auf reine Vorbereitungshandlungen wie Marktanalysen, Werbung, Akquisition, Entwicklungs-, Projektierungs- oder Forschungsarbeiten ohne Auftrag oder die Anschaffung einzelner Investitionsgegenstände, tritt die Steuerpflicht nicht ein.

Hingegen besteht unter bestimmten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Aufbau- und Investitionsphase die Möglichkeit der Option nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG (☞ Ziff. 4.3).

3.2.1 **Vorgehensweise bei Fehlen aussagekräftiger Angaben über den zu erwartenden Umsatz und die geschuldete MWST**

Kann nicht zum Voraus angenommen werden, dass die Betragsgrenzen überschritten werden, ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten der seit Beginn der Tätigkeit erzielte Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen, ebenso der Betrag der abziehbaren Vorsteuer. Werden dabei die Betragsgrenzen (☞ Ziff. 2.2.3) bezüglich Umsatz oder Steuerzahllast überschritten, ist die Steuerpflicht gegeben. Die steuerpflichtige Person meldet sich schriftlich bei der ESTV an.

3.2.2 **Ermittlung des massgebenden Umsatzes bei Aufnahme der Tätigkeit**

Im Falle der Neuaufnahme einer der MWST unterliegenden Tätigkeit sind in der Regel die in den ersten drei Monaten erzielten Einnahmen tiefer als in künftigen Perioden. An Stelle der linearen Umrechnung der in den ersten drei Monaten erzielten Einnahmen wird deshalb der massgebende Umsatz für die Steuerpflicht wie folgt ermittelt:

Zahlungseingänge der ersten drei Monate ab Aufnahme der Tätigkeit (Einnahmen)
 + ausstehende Rechnungen (offene Debitoren)
 + noch nicht fakturierte angefangene Arbeiten
 Totalbetrag x 4 = massgebender Jahresumsatz für die Steuerpflicht

Werden aufgrund dieser Umrechnung die Betragsgrenzen (☞ Ziff. 2.2.3) überschritten, ist die Steuerpflicht gegeben. Die steuerpflichtige Person meldet sich schriftlich bei der ESTV an.



Sind die Voraussetzungen für die Steuerpflicht bei Aufnahme der Tätigkeit respektive bei erneuter Prüfung nach Ablauf der ersten drei Monate nicht gegeben, werden die Betragsgrenzen (umgerechnet auf ein volles Jahr) am Ende des Kalenderjahres erneut geprüft. Sind diese überschritten, tritt die Steuerpflicht auf den 1. Januar des Folgejahres ein. Die steuerpflichtige Person meldet sich innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei der ESTV an.

3.3 **Bestehende Betriebe, für welche bei Aufnahme der Tätigkeit keine Steuerpflicht gegeben war**

Die Steuerpflicht beginnt am 1. Januar, wenn im vorangehenden Jahr die Betragsgrenzen (☞ Ziff. 2.2.3) überschritten wurden. Massgebend für die Steuerpflicht ist das vereinnahmte Entgelt des Vorjahres. Das vereinnahmte Entgelt wird wie folgt ermittelt:

Einnahmen zuzüglich Entgelt aus Verrechnungen und Warenhingabe an Zalungs statt (Wareneintausch).

Ist die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt worden, so wird der Umsatz auf ein volles Jahr umgerechnet.

3.4 **Anmeldung als steuerpflichtige Person**

Wer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt, meldet sich schriftlich oder online auf der Homepage der ESTV unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht bei der ESTV an.

☞ Über eine allfällige Einlageentsteuerung bei Beginn der Steuerpflicht orientiert die Broschüre Nutzungsänderungen.



Wer nicht im MWST-Register eingetragen ist, darf weder in Preisanschriften, Preislisten, sonstigen Angeboten oder in seinen Rechnungen auf die MWST hinweisen.

4. **Optionen (freiwillige Steuerpflicht / freiwillige Versteuerung von Umsätzen)**

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die ESTV unter bestimmten Voraussetzungen und auf schriftliches Gesuch hin die freiwillige Steuerpflicht beziehungsweise die freiwillige Versteuerung von Umsätzen bewilligen. Die Bewilligung für eine Option wird davon abhängig gemacht, dass die steuerpflichtige Person ihre Obliegenheiten erfüllt, insbesondere ihre MWST-Abrechnung regelmässig einsendet, die geschuldete MWST bezahlt und die verlangten Geschäftsbücher führt.

☞ Über eine allfällige Einlageentsteuerung bei Optionsbeginn orientiert die Broschüre Nutzungsänderungen.

4.1 **Kreis derjenigen, die für die freiwillige Steuerpflicht beziehungsweise freiwillige Versteuerung von Umsätzen in Frage kommen**

- Nicht steuerpflichtige Personen, die zwar Umsätze erzielen, jedoch die Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht nicht erfüllen (☞ Ziff. 4.2).
- Nicht steuerpflichtige Personen im Rahmen der Aufbauphase, welche Investitionen tätigen und darauf ausgerichtet sind, regelmässig steuerbare Jahresumsätze von mehr als 250'000 Franken zu erzielen (☞ Ziff. 4.3).
- Bereits steuerpflichtige Personen, welche Umsätze erzielen, die gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind (☞ Ziff. 4.4).

4.2 **Freiwillige Steuerpflicht nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 MWSTG**

Diese Option richtet sich an Personen/Unternehmen, welche entweder nach Artikel 21 MWSTG nicht obligatorisch steuerpflichtig sind oder nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG von der Steuerpflicht ausgenommen sind.

Weiter steht diese Optionsmöglichkeit jenen Unternehmen offen, welche nicht steuerpflichtig sind, weil sie ausschliesslich von der MWST ausgenommene Umsätze gemäss Artikel 18 MWSTG oder nebst diesen nur steuerbare Umsätze von jährlich nicht mehr als 75'000 Franken erzielen.

Voraussetzung für die freiwillige Steuerpflicht ist, dass pro Jahr ein Umsatz von **mehr als 40'000 Franken** erzielt wird aus

- steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen an **steuerpflichtige Personen im Inland beziehungsweise vergütungsberechtigte ausländische Unternehmen** und/oder
- Exporten oder Lieferungen/Dienstleistungen von inländischen Unternehmen im Ausland (für Umsätze, die steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht würden) und/oder
- nach Artikel 18 Ziffern 1, 7-17, 22 und 23 MWSTG von der MWST ausgenommenen Leistungen an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Personen, bei denen sich der Ort der Lieferung oder Dienstleistung im Inland befindet und/oder
- nach Artikel 18 Ziffern 2-6, 20 und 21 MWSTG von der MWST ausgenommenen Leistungen, welche nachweislich gegenüber steuerpflichtigen Personen im Inland erbracht werden.



Wird von der freiwilligen Steuerpflicht Gebrauch gemacht, sind ebenfalls die Umsätze aus allen übrigen steuerbaren Tätigkeiten – unabhängig von deren Höhe – zu versteuern.

Die Option ist grundsätzlich frühestens auf den Beginn des Quartals möglich, in dem sie schriftlich beantragt wird. Wird die freiwillige Steuerpflicht für Umsätze beantragt, die von der MWST ausgenommen sind, ist die Option hingegen erst auf jenen Zeitpunkt möglich, ab welchem entsprechende Umsätze (Mieteinnahmen, Verkaufserlöse usw.) erzielt werden. Die Mindestdauer der Option beträgt fünf Jahre.

4.3 Freiwillige Steuerpflicht nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG

Die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 4.3.1 ff. beschreiben den steuerlichen Sachverhalt zu Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a⁵ MWSTG.

Betreffend Organisationseinheiten, die einen Kostenausgleich zwischen verschiedenen Akteuren der gleichen Branche bewirken und die nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG eine besondere steuerliche Beurteilung erfahren, erteilt die ESTV auf Anfrage gerne Auskunft. Es betrifft dies beispielsweise Kostenausgleichsfonds, die auf dem Energiegesetz (SR 730.0) basieren.⁶

4.3.1 Allgemeines

Diese Möglichkeit der freiwilligen Steuerpflicht ist Personen vorbehalten, die sich in der **Aufbau- und Investitionsphase** befinden und vorsteuerbelastete Investitionen tätigen. Darunter fallen also Personen, die im Begriff sind, eine Tätigkeit aufzunehmen, welche darauf ausgerichtet ist, spätestens **innert fünf Jahren** im Inland regelmässig steuerbare Jahresumsätze (inkl. Exporte) von **mehr als 250'000 Franken** zu erzielen.

Beispiel

Ein neugegründetes Unternehmen (Bereich Software), das ab Beginn bereits 20 MitarbeiterInnen beschäftigt, kauft vorerst Rechte ein und entwickelt eigene Programme bis zur Marktreife. Die Erzielung von Umsätzen erfolgt erst nach zwei Jahren. Die Steuerpflicht beginnt, sofern rechtzeitig ein Optionsgesuch eingereicht wurde, mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und nicht erst mit der Erzielung erster Umsätze.

Die Option nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG ist nur möglich bei der Erzielung von ausschliesslich steuerbaren (bzw. steuerbefreiten) Umsätzen oder bei gleichzeitiger Erzielung von steuerbaren (bzw. steuerbefreiten) und von der MWST

⁵ Gesetzesänderung in Kraft seit 1. Januar 2008. Der bisherige Artikel 27 Absatz 2 MWSTG wurde ersetzt durch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG.

⁶ Gesetzesänderung in Kraft seit 1. Januar 2008

ausgenommenen Umsätzen. Werden hingegen ausschliesslich von der MWST ausgenommene Umsätze erzielt, ist eine Option nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG nicht möglich. Dies gilt auch, wenn für die ausgenommenen Umsätze dereinst optiert werden könnte.



Eine Option für die Versteuerung ausgenommener Umsätze (Art. 26 MWSTG) während der Dauer der Option nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG ist nicht möglich.

Dem Optionsgesuch für die freiwillige Eintragung sind Unterlagen wie Businessplan, Investitionsbudget, Werkverträge, Baubewilligung, Vereinbarungen, Mandatsnachweise usw. beizulegen.

Unternehmen, denen die Option für die freiwillige Eintragung bewilligt wird, dürfen während der Dauer der Option nur die bezahlten Vorsteuern geltend machen. Dies gilt selbst dann, wenn die Abrechnungen nach vereinbarten Entgelten erstellt werden.

Die ESTV behält sich vor, Überschüsse abziehbarer Vorsteuern vorerst nicht auszahlen und mit zu erwartenden MWST-Schulden für nachfolgende Perioden zu verrechnen. Solche Guthaben werden von der ESTV verzinst. Ferner kann die ESTV die freiwillige Unterstellung von der Leistung von Sicherheiten abhängig machen.

☞ Über eine allfällige Einlageentsteuerung bei Beginn der Option respektive Eigenverbrauchsbesteuerung bei Optionsende orientieren die Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen.

4.3.2 **Frist zur Einreichung des Gesuches / Beginn der Option**

Das Optionsgesuch wird grundsätzlich in demjenigen Quartal eingereicht, in dem die (unproduktive) Tätigkeit aufgenommen wird. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Option ab diesem Zeitpunkt.

Der Fragebogen zur Option nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG sowie das entsprechende Optionsgesuch können bei der ESTV, Hauptabteilung MWST, bezogen werden.

4.3.3 **Folgen bei Erreichung der Umsatzgrenze innerhalb 5 Jahren**

Werden spätestens innert fünf Jahren im Inland regelmässig steuerbare Jahresumsätze von mehr als 250'000 Franken erzielt, entfällt die Option. Das Unternehmen wird ab 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die für die obligatorische Steuerpflicht massgebenden Umsatzgrenzen überschritten werden, nach Artikel 21 MWSTG obligatorisch steuerpflichtig.

Ab diesem Zeitpunkt (Ende der Option bzw. Beginn der obligatorischen Steuerpflicht) rechnet das Unternehmen noch während 5 Jahren nach der effektiven Methode ab, bevor es einen Antrag auf Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode stellen kann.

Ab Beginn der obligatorischen Steuerpflicht kann für die Versteuerung ausgenommener Umsätze nach Artikel 26 MWSTG optiert werden (☞ Ziff. 4.4).

4.3.4 **Folgen bei Nicht-Erreichen der Umsatzgrenze oder Einstellung der Tätigkeit innerhalb 5 Jahren**

4.3.4.1 **Folgen, wenn die Eintragung zu Recht erfolgte**

Das Unternehmen hat im Fragebogen keine falschen Angaben gemacht, trotzdem wurden die massgebenden Umsätze bei Beginn der Steuerpflicht aus nicht voraussehbaren Gründen nicht erreicht.

- a) Die jährlichen Umsätze betragen zwischen 75'000 und 250'000 Franken und die Steuerzahllast beträgt mehr als 4'000 Franken im Jahr:

Die Option entfällt und das Unternehmen ist gemäss Artikel 21 MWSTG obligatorisch steuerpflichtig (☞ Ziff. 2).

- b) Die jährlichen Umsätze betragen zwischen 75'000 und 250'000 Franken und die Steuerzahllast beträgt nicht mehr als 4'000 Franken im Jahr **oder** die jährlichen Umsätze betragen nicht mehr als 75'000, aber mehr als 40'000 Franken (☞ Z 688):

Die MWST auf den während den 5 Jahren erzielten Umsätzen bleibt geschuldet und der Anspruch auf Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen, die dazu dienen, steuerbare Umsätze zu erzielen, bleibt bestehen.

Sofern das Unternehmen nach Ablauf der 5 Jahre die Voraussetzungen für die freiwillige Steuerpflicht nach Artikel 27 Absatz 1 MWSTG erfüllt (☞ Ziff. 4.2), kann es optieren. Sind die Voraussetzungen für die freiwillige Steuerpflicht jedoch nicht erfüllt, wird das Unternehmen im MWST-Register gelöscht.

☞ Über eine allfällige Eigenverbrauchsbesteuerung bei Beendigung der Steuerpflicht orientieren die Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen.

- c) Die jährlichen Umsätze betragen nicht mehr als 40'000 Franken:

Die MWST auf den während den 5 Jahren erzielten Umsätzen bleibt geschuldet und der Anspruch auf Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen, die dazu dienen, steuerbare Umsätze zu erzielen, bleibt bestehen.

Da die Voraussetzungen weder für die freiwillige noch für die obligatorische Steuerpflicht erfüllt sind, wird das Unternehmen im MWST-Register gelöscht.

- ☞ Über eine allfällige Eigenverbrauchsbesteuerung bei Beendigung der Steuerpflicht orientieren die Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen.

4.3.4.2 Folgen, wenn die Eintragung zu Unrecht erfolgte

Das Unternehmen hat bei der Anmeldung unzutreffende (z.B. unrealistische) Angaben gemacht, die anlässlich der Eintragung durch die ESTV nicht als solche erkennbar waren.

- a) Die jährlichen Umsätze betragen zwischen 75'000 und 250'000 Franken und die Steuerzahllast beträgt mehr als 4'000 Franken im Jahr:

Die Option entfällt und das Unternehmen ist gemäss Artikel 21 MWSTG obligatorisch steuerpflichtig (☞ Ziff. 2).

- b) Die jährlichen Umsätze betragen zwischen 75'000 und 250'000 Franken und die Steuerzahllast beträgt nicht mehr als 4'000 Franken im Jahr **oder** die jährlichen Umsätze betragen nicht mehr als 75'000 Franken, aber mehr als 40'000 Franken:

Die Option nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG wird rückgängig gemacht. Die MWST auf den während 5 Jahren erzielten Umsätzen bleibt grundsätzlich geschuldet, insbesondere dann, wenn die MWST auf der Rechnung offen ausgewiesen wurde. Die geltend gemachten Vorsteuern werden höchstens im Rahmen der Erzielung der steuerbaren Umsätze genehmigt.

Sofern das Unternehmen nach Ablauf der 5 Jahre die Voraussetzungen für die freiwillige Steuerpflicht nach Artikel 27 Absatz 1 MWSTG erfüllt (☞ Ziff. 4.2), kann es optieren.

- ☞ Über die Möglichkeit allfälliger Einlageentsteuerungen orientiert die Broschüre Nutzungsänderungen.

Sind die Voraussetzungen für die freiwillige Steuerpflicht jedoch nicht erfüllt, wird das Unternehmen im MWST-Register gelöscht.

- c) Die jährlichen Umsätze betragen nicht mehr als 40'000 Franken:

Die Option nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG wird rückgängig gemacht. Die MWST auf den während den 5 Jahren erzielten Umsätzen bleibt grundsätzlich geschuldet, insbesondere dann, wenn die MWST auf der Rechnung offen ausgewiesen wurde. Die geltend gemachten Vorsteuern werden höchstens im Rahmen der Erzielung der steuerbaren Umsätze genehmigt.

4.4 **Freiwillige Versteuerung von Umsätzen (Art. 26 Abs. 1 MWSTG) durch bereits steuerpflichtige Personen**

Diese Art der Option richtet sich an bereits steuerpflichtige Personen, die nebst ihren steuerbaren Umsätzen auch Umsätze aus Leistungen erzielen, welche nach Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind. Diese Option ist an keine Mindestumsatzgrenze gebunden.

Die Option nach Artikel 26 Absatz 1 MWSTG besteht für folgende Umsätze:

- Leistungen nach Artikel 18 Ziffern 1, 7-17, 22 und 23 MWSTG an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Personen, bei denen sich der Ort der Lieferung oder Dienstleistung im Inland befindet und/oder
- Leistungen nach Artikel 18 Ziffern 2-6, 20 und 21 MWSTG, welche nachweislich gegenüber steuerpflichtigen Personen im Inland erbracht werden.

Die Option, d.h. die freiwillige Versteuerung solcher Umsätze, die gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind, ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt möglich, an dem die entsprechenden Umsätze (Mieteinnahmen, Verkaufserlöse usw.) erzielt werden. Die Option ist jedoch frühestens auf den Beginn des Quartals, in dem sie schriftlich beantragt wird, möglich. Die Mindestdauer der Option beträgt fünf Jahre.

- ☞ Bezüglich Zeitpunkt der Option für die Vermietung von Bauwerken, die für eigene Rechnung erstellt werden, orientiert die Broschüre Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.
- ☞ Optionsgesuche sind auf der Homepage der ESTV abrufbar.



Die Option gilt für sämtliche Umsätze einer Ziffer des Artikels 18 MWSTG mit Ausnahme der Ziffern 20 und 21 (Option pro einzelnes Objekt möglich). Wer mit der Saldosteuersatzmethode abrechnet, kann nicht nach Artikel 26 MWSTG für die Versteuerung von der MWST ausgenommenen Umsätzen optieren.

5. **Steuerpflicht beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland**

Wer nicht nach Ziff. 2 (Steuerpflicht) oder Ziff. 4 (Optionen) im MWST-Register eingetragen ist, aber im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken steuerbare Dienstleistungen von einem im Inland nicht steuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, meldet sich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres unaufgefordert bei der ESTV an. Meldepflichtig sind Bezüge von Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG und solche nach Artikel 14 Absatz 1 MWSTG, soweit deren Nutzung und Auswertung im Inland erfolgt.

Die Grenze von 10'000 Franken ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den gesamten Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland die MWST geschuldet und nicht bloss für den die 10'000 Franken übersteigenden Teil.

6. Von der neu steuerpflichtigen Person besonders zu beachten

6.1 Rechnungstellung

Die Rechnung, die der Leistungserbringer für seine Lieferungen und Dienstleistungen ausstellt, hat bei der MWST eine besondere Bedeutung. Sie enthält insbesondere die von ihm auf dem Umsatz zu entrichtende MWST, die vom steuerpflichtigen Leistungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann. Damit die Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie bezüglich Form und Inhalt in jedem Fall folgende Angaben enthalten (Art. 37 MWSTG):

- a) Name und Adresse des Leistungserbringers, unter welcher er im MWST-Register eingetragen ist oder welche er im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet sowie die MWST-Nr.;

In Bezug auf die im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adresse ist nur die Ortsangabe massgebend. Strasse, Postleitzahl, Hausnummer usw. sind nicht von Bedeutung. Anerkannt werden auch inländische Postfachadressen sowie Adressen von Filialen, Zweigstellen usw., dies unabhängig davon, ob sie im Handelsregister beziehungsweise im MWST-Register eingetragen sind oder nicht.⁷

- b) Name und Adresse des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr nach OR sowie nach der HRegV zulässigerweise auftritt;⁸
- c) Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung;
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung;
- e) das Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung;
- f) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag. Dieser ist ausdrücklich als MWST zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen. Werden die Preise einschliesslich MWST fakturiert, genügt die Bezeichnung „inklusive MWST“ mit Angabe des entsprechenden MWST-Satzes (z.B. „inkl. 7,6% MWST“).

⁷ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

⁸ Die unter Buchstabe a gemachten Aussagen zur Adressierung (Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005) gelten hier sinngemäss.

Beispiel

<i>JUNGO & HESS AG Hard- und Software Bärenplatz 4 3001 Bern MWST-Nr. 700'007</i>	a)	Rechnung	
			<i>Bern, 6. Juni 2007</i>
		<i>SCHÜPBACH & CO. Consulting Bälliz 4 3600 Thun</i>	b)
<i>Unsere Lieferung vom 1. Juni 2007:</i>	c)		
<i>1 Laserdrucker ABC, Serie XY</i>	d)	<i>Fr. 1'500.00</i>	e)
<i>7,6% MWST</i>	f)	<i>Fr. 114.00</i>	
<i>Total</i>		<u><i>Fr. 1'614.00</i></u>	

6.2 Abrechnungsperioden, fristgerechte Steuerentrichtung, Verzugs- und Vergütungszins

Grundsätzlich wird die MWST quartalsweise (31.3. / 30.6. / 30.9. und 31.12), bei Abrechnung nach der Saldoesteuermethode halbjährlich (30.6. und 31.12.) mit der ESTV abgerechnet.

Bei der effektiven Abrechnungsmethode berechnet sich die der ESTV geschuldete Steuerzahllast anhand der MWST vom Umsatz abzüglich der Vorsteuern. Die geschuldete MWST muss der ESTV – unabhängig von der Abrechnungsperiode – innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode entrichtet werden. Übersteigen die abziehbaren Vorsteuern die MWST vom Umsatz, so wird das Guthaben der steuerpflichtigen Person in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung der MWST-Abrechnung ausbezahlt.

Wird die geschuldete MWST von der steuerpflichtigen Person nicht innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode bezahlt, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Bei verspäteter Auszahlung eines Steuerguthabens wird ab dem 61. Tag bis zur Auszahlung ein Vergütungszins ausgerichtet. Der Zinssatz entspricht jenem für den Verzugszins.

7. Ende der Steuerpflicht
7.1 Aufgabe der steuerbaren Tätigkeit

Wird die steuerbare Tätigkeit aufgegeben, endet gleichzeitig auch die Steuerpflicht. Bei Vermögensliquidationen (z.B. freiwillige oder konkursamtliche Liquidation, Nachlassvertrag mit Liquidationsvergleich) endet die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

7.2 Nichterreichen der massgebenden Betragsgrenzen

Die Steuerpflicht endet am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Betragsgrenzen (☞ Ziff. 2.2.3) nicht mehr überschritten wurden, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, dass diese Betragsgrenzen auch im nachfolgenden Kalenderjahr nicht überschritten werden. Hinweise dafür können beispielsweise sein:

- Reduzierung der Geschäftstätigkeit aus Altersgründen;
- Abgabe eines Betriebsteils;
- Wechsel von Haupterwerbs- zu Nebenerwerbstätigkeit.

Wird am Ende des Kalenderjahres die Steuerzahllast von 4'000 Franken unterschritten und gestützt darauf von der steuerpflichtigen Person die Abmeldung bei der ESTV beantragt, ist für die Überprüfung der Steuerzahllast grundsätzlich die zuletzt angewendete Abrechnungsmethode (effektiv oder Saldosteuersatz) massgebend.



Wird die Steuerzahllastgrenze von jährlich 4'000 Franken gelegentlich unterschritten (z.B. wegen Vorsteuerabzügen auf nicht regelmässig wiederkehrenden Investitionen oder anderen ausserordentlichen Aufwendungen), besteht kein Anspruch auf die Löschung im MWST-Register.

7.3 Ende der Option

Grundsätzlich gilt die freiwillige Unterstellung für mindestens fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann die freiwillige Steuerpflicht jährlich auf den 31. Dezember widerrufen werden. Der Widerruf ist in schriftlicher Form bis spätestens Ende Februar des Folgejahres möglich.

Die Option endet im Weiteren im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Ziff. 4.2 sowie bei Aufgabe der Tätigkeit.

- ☞ Über eine allfällige Eigenverbrauchsbesteuerung bei Optionsende orientieren die Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen.

7.4 Abmeldung

Wer die Voraussetzungen der Steuerpflicht nicht mehr erfüllt, meldet sich schriftlich bei der ESTV ab.

Erfolgt im Falle von Ziff. 7.2 keine Abmeldung, wird angenommen, dass für die Steuerpflicht nach Ziff. 4 optiert wird. Entfallen auch die Voraussetzungen für die Option, hat sich die steuerpflichtige Person bei der ESTV abzumelden. Wird dies unterlassen, behält sich die ESTV vor, das Lösungsdatum allenfalls rückwirkend festzusetzen.

Die steuerpflichtige Person reicht ihre MWST-Abrechnungen bis zum Lösungsdatum ordnungsgemäss ausgefüllt an die ESTV ein, selbst dann, wenn kein Umsatz mehr erzielt wird. Zusätzlich ist die durch die ESTV zugestellte Schlussabrechnung einzureichen.

- ☞ Über eine allfällige Eigenverbrauchsbesteuerung bei Ende der Steuerpflicht orientieren die Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen.

Gültig bis
31. Dezember 2009